



Schlichtungsordnung der Rechtsanwaltskammer Wien

vom 26.6.2001

geändert am 8.7.2003

Inhalt

Präambel	1
§ 1 Zuständigkeit	1
§ 2 Organisation	1
§ 3 Einleitung des Schlichtungsverfahrens	3
§ 4 Beginn des Schlichtungsverfahrens	4
§ 5 Anzahl der Schlichter	4
§ 6 Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Schlichter	4
§ 7 Schlichterliste	5
§ 8 Bestellung und Auswahl der Schlichter	5
§ 9 Fristen zur Bestellung der Schlichter	6
§ 10 Verfahren	6
§ 11 Beendigung des Schlichtungsverfahrens	7
§ 12 Vertraulichkeit	7
§ 13 Kosten	8



Schlichtungsordnung der Rechtsanwaltskammer Wien

vom 26.6.2001

geändert am 8.7.2003

Präambel

Die Rechtsanwaltskammer Wien hat folgende Schlichtungsordnung erstellt und ein Schlichtungszentrum eingerichtet, um die einvernehmliche, gütliche Beilegung von Streitigkeiten zu erleichtern.

§ 1 Zuständigkeit

- (1)** Diese Schlichtungsordnung findet für Streitigkeiten jeglicher Art Anwendung, wenn die Parteien ein Verfahren nach dieser Schlichtungsordnung vorgesehen haben bzw. vorsehen.

- (2)** Die Vereinbarung eines Schlichtungsverfahrens nach dieser Schlichtungsordnung ist formlos möglich, eine schriftliche Vereinbarung ist jedoch ratsam.

§ 2 Organisation

- (1)** Bei der Rechtsanwaltskammer Wien wird ein Schlichtungszentrum eingerichtet.

Die Organe des Schlichtungszentrums sind das Präsidium, das aus einem Obmann und drei weiteren Mitgliedern besteht, der Beirat des Präsidiums, der aus sechs Mitgliedern besteht und der Sekretär.

- (2) Dem Schlichtungszentrum gehören ferner die Schlichter an, die gemäß § 7 dieser Schlichtungsordnung in die bei der Rechtsanwaltskammer Wien geführte Liste eingetragen sind.
- (3) Der Obmann des Schlichtungszentrums ist der jeweilige Präsident der Rechtsanwaltskammer Wien, die weiteren Mitglieder des Präsidiums sind die Präsidentenstellvertreter der Rechtsanwaltskammer Wien. Das Präsidium des Schlichtungszentrums ergibt sich aus einer Geschäftsordnung, in der Bestimmungen über die Sitzungen des Präsidiums, die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung vorzusehen und jene Angelegenheiten zu benennen sind, in welchen das Präsidium den Beirat des Präsidiums anzuhören hat.

Die Mitglieder des Präsidiums, die an einem Schlichtungsverfahren beteiligt sind, sind von Entscheidungen des Präsidiums, die dieses Verfahren betreffen, ausgeschlossen.

Die Mitglieder des Präsidiums sind bei der Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden. Sie sind über alles, was ihnen in dieser Funktion bekannt geworden ist, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

- (4) Der Beirat des Präsidiums besteht aus sechs delegierten Schlichtern.

Die Delegierten sind von den Schlichtern aus der Schlichterliste zu wählen. Vorzeitig ausscheidende Delegierte sind auf die gleiche Weise zu ersetzen. Auch der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der Bestimmungen über die Sitzungen des Beirats, die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung vorzusehen sind.

Der Beirat ist vom Präsidium jedenfalls vor der Entscheidung über die Aufnahme oder Streichung von Schlichtern aus der Schlichterliste sowie vor Entscheidung über die Bestellung von Schlichtern aus der Schlichterliste in einem anhängigen Schlichtungsverfahren anzuhören.

- (5) Sekretär des Schlichtungszentrums ist der Kammeramtsdirektor. Er leitet das Sekretariat, das die administrativen Angelegenheiten des Schlichtungszentrums erledigt.

Der Sekretär ist über alles, was ihm in dieser Funktion bekannt geworden ist, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Der Sekretär nimmt an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil.

§ 3 Einleitung des Schlichtungsverfahrens

- (1) Eine Partei, die ein Schlichtungsverfahren einleiten will, richtet ihren Antrag an die Rechtsanwaltskammer Wien. Im Antrag ist die andere Partei zu nennen und der Zweck der Schlichtung kurz darzulegen. Gleichzeitig ist die Einschreibgebühr gemäß beiliegender Kostentabelle zu zahlen. Der Antrag kann von einer, von mehreren oder von allen betroffenen Parteien gemeinsam eingebracht werden (im folgenden, auch bei mehreren Parteien: „der Antragsteller“). Er kann sich an eine oder mehrere andere Parteien richten (im folgenden, auch bei mehreren Parteien: „die andere Partei“).
- (2) Der Schlichtungsantrag wird nach Einlangen der Einschreibgebühr der anderen Partei übermittelt mit der Bitte, dem Schlichtungszentrum (mit Kopie an den Antragsteller) binnen zwei Wochen oder binnen einer anderen, vom Antragsteller vorgesehenen oder mit dessen Zustimmung verlängerten Frist mitzuteilen, ob sie zur Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren bereit ist.

§ 4 Beginn des Schlichtungsverfahrens

- (1) Das Schlichtungsverfahren beginnt mit dem Eingang des gemeinsamen Antrags aller betroffenen Parteien bzw. der Einverständniserklärung der anderen Partei beim Schlichtungszentrum.

Für Ansprüche, die Gegenstand des Schlichtungsverfahrens waren und binnen 4 Wochen nach Erhalt des Protokolls über die Beendigung des Schlichtungsverfahrens (§ 11) beim Gericht bzw. Schiedsgericht eingebracht werden, verzichten die Parteien auf die Einrede, dass hinsichtlich dieser Ansprüche im Zeitraum vom Beginn des Schlichtungsverfahrens bis zum Ablauf der genannten 4-Wochen-Frist Verjährung eingetreten sei.

- (2) Lehnt die andere Partei ab oder antwortet sie nicht innerhalb der Frist gemäß § 3 (2), so informiert das Schlichtungszentrum den Antragsteller, dass ein Schlichtungsverfahren nicht stattfindet.

§ 5 Anzahl der Schlichter

Die Schlichtung erfolgt durch einen Schlichter, es sei denn, die Parteien haben zwei oder drei Schlichter vorgesehen.

§ 6 Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Schlichter

Jeder Schlichter muß unparteilich und unabhängig sein und dem Schlichtungszentrum und den Parteien all jene Umstände offen legen, die Zweifel an ihrer Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit hervorrufen könnten.

§ 7 Schlichterliste

- (1)** Das Schlichtungszentrum führt eine Liste von Schlichtern, in die alle freiberuflich tätigen, in die Liste der Rechtsanwälte in Wien oder in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte in Wien eingetragenen Rechtsanwälte aufgenommen werden können.
- (2)** Über die Aufnahme in oder Streichung aus der Liste entscheidet das Präsidium nach Anhörung des Beirats. Die Liste wird mindestens alle 12 Monate aktualisiert.
- (3)** Die Bestellung der Schlichter durch das Schlichtungszentrum erfolgt anhand der Liste nach alphabetischer Reihenfolge.

§ 8 Bestellung und Auswahl der Schlichter

- (1)** Wenn die Parteien nichts anderes vereinbaren, gilt folgendes:
 - a)** In Verfahren, in denen ein Schlichter vorgesehen ist, wird dieser durch alle Parteien gemeinsam bestellt.
 - b)** Haben die Parteien zwei Schlichter vorgesehen, so bestellt der Antragsteller einen Schlichter und die andere Partei einen zweiten Schlichter.
 - c)** Haben die Parteien ein Verfahren mit drei Schlichtern vorgesehen, so bestellt der Antragsteller einen Schlichter, die andere Partei den zweiten Schlichter und die beiden so bestellten Schlichter bestellen den dritten Schlichter.

- (2) Erfolgt eine Schlichterbestellung gemäß Absatz 1 nicht binnen spätestens 4 Wochen, so ist der betroffene Schlichter über gemeinsamen Antrag der Parteien vom Schlichtungszentrum zu bestellen.
- (3) Der Schlichter nach obigem Punkt 1a) sowie der dritte Schlichter nach obigem Punkt 1c) sowie die vom Schlichtungszentrum zu bestellenden Schlichter sind aus der beim Schlichtungszentrum geführten Schlichterliste zu wählen.

§ 9 Fristen zur Bestellung der Schlichter

Mangels anderer Vereinbarung der Parteien beträgt die Frist zur Bestellung von Schlichtern 4 Wochen.

§ 10 Verfahren

- (1) Das Schlichtungsverfahren wird nach freiem Ermessen, aber unter Beachtung der Grundsätze der Unparteilichkeit, Unbefangenheit, Gerechtigkeit und Billigkeit durchgeführt.
- (2) Der konkrete Verfahrensablauf wird in Abstimmung mit den Parteien festgelegt.
- (3) Die Schlichter unterstützen die Parteien im Bemühen, die Streitigkeiten einvernehmlich und gütlich beizulegen. Sie können jederzeit zusätzliche Informationen verlangen.

Mit Zustimmung aller Parteien kann der Schlichter in jedem Stadium des Verfahrens Vorschläge für die Streitbeilegung unterbreiten. Die Schlichter können diese Vorschläge begründen.

§ 11 Beendigung des Schlichtungsverfahrens

Das Schlichtungsverfahren endet

- a)** durch Einigung der Parteien. In dem von den Parteien und den Schlichtern zu unterfertigenden Protokoll kann der Schlichter auf Wunsch der Parteien das Ergebnis der Einigung festhalten.
- b)** durch die jederzeit ohne Angabe von Gründen mögliche Erklärung einer Partei gegenüber dem Schlichter oder dem Schlichtungszentrum, das Schlichtungsverfahren nicht fortsetzen zu wollen. Die Schlichter haben darüber ein Protokoll zu fertigen.
- c)** durch Protokoll des Schlichters, mit dem dieser das Schlichtungsverfahren wegen Aussichtslosigkeit für beendet erklärt.
- d)** mit Protokoll des Schlichtungszentrums, mit dem dieses das Schlichtungsverfahren wegen Nichtvorliegen eines Antrages aller Parteien auf Schlichterbestellung nach § 7 (2) oder wegen Nichtzahlung der vorgeschriebenen Kosten für beendet erklärt.

§ 12 Vertraulichkeit

- (1)** Die Schlichter sind gegenüber den Parteien zur uneingeschränkten Vertraulichkeit verpflichtet.

Die Schlichter dürfen – wenn die Parteien nichts anderes vereinbaren – weder als Schiedsrichter noch als Vertreter oder Berater einer Partei in einem Gerichts- oder Schiedsverfahren tätig werden, welches mit dem Streit, der Gegenstand des Schlichtungsverfahrens war, zusammenhängt.

(2) Die Parteien verpflichten sich, sich in einem Gerichts- oder Schiedsverfahren weder

- auf die von einer Partei im Schlichtungsverfahren geäußerte Meinung noch
- auf die vom Schlichter geäußerte Meinung oder von ihm gemachten Vorschläge noch
- auf den Umstand, dass eine Partei ihre Bereitschaft bekundet hat, einen vom Schlichter gemachten Vorschlag zur Streiterledigung anzunehmen, zu berufen.

(3) Die Parteien verpflichten sich, die Schlichter auch nicht als Zeugen in einem nachfolgenden Gerichts- oder Schiedsverfahren namhaft zu machen.

§ 13 Kosten

(1) Die Gebühren für die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens nach dieser Schlichtungsordnung und die Honorare der Schlichter ergeben sich aus der beiliegenden Kostentabelle.

(2) Die Parteien haften für die Kosten des Verfahrens zur ungeteilten Hand.

(3) Das Schlichtungszentrum ist berechtigt, die Einleitung des Schlichtungsverfahrens, die Bestellung von Schlichtern sowie die Übergabe der Unterlagen an den Schlichter von der Zahlung der entsprechenden Kosten laut Kostentabelle abhängig zu machen.